



An den Grossen Rat

14.5154.02

ED/P145154

Basel, 7. Mai 2014

Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2014

## **Interpellation Nr. 31 von Dominique König-Lüdin betreffend „Transparenz in den Berufungsverfahren der Universität beider Basel“**

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 9. April 2014)

„Letzten Sommer sorgte das Berufungsverfahren rund um die Nachfolge der Professur für den Lehrstuhl „Neues Testament“ an der Theologischen Fakultät der Universität beider Basel für Aufsehen und führte zu einer breiten Debatte und harscher Kritik. Aus Kreisen der Politik und der evangelischen Kirche wurde die Intransparenz des Verfahrens kritisiert und die Förderung der Chancengleichheit der Geschlechter der Theologischen Fakultät in Frage gestellt. Aufgrund dessen wurde das Berufungsverfahren einer Überprüfung unterzogen. Wie ich den Medien entnehmen kann, ist das nun vorliegende Resultat unbefriedigend und entspricht nicht den erhofften Erwartungen. Anstatt einer Klärung der Situation wurde weder der Aufforderung nach Transparenz nachgekommen noch konnte die Förderung der Chancengleichheit befriedigend nachgewiesen werden.

Gesetzliche und reglementarische Grundlagen für Chancengleichheit an der Uni: Gemäss Staatsvertrag zw. BS und BL haben Frauen und Männer auf allen Ebenen der Universität ausgewogen vertreten zu sein, und die Universität hat geeignete Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Dozierenden zu ergreifen (vgl. Art.16 Abs. 1 und 2 des Vertrages vom 27. Juni 2006 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel, SG 442.400).

Im letzten sowie im neuen Leistungsauftrag 2014 - 2017 wird die Förderung der Chancengleichheit vorgegeben und zwar als harter Indikator zur Überprüfung der erbrachten Leistung.

In der Berufungsordnung vom 25. April 2013 in Art. 6 Abs. 4 ist die vorrangige Berücksichtigung von Frauen bei gleicher Qualifikation im Verfahren garantiert.

Ob das Verfahren an der Theologischen Fakultät korrekt verlaufen ist, kann von aussen nicht beurteilt werden. In Bezug auf das Ergebnis stellt sich unweigerlich die Frage, ob die in der Berufungsordnung vorgeschriebenen Massnahmen wie ein „adäquater Frauenanteil“ in der Berufungskommission, der „Einbezug der mit der Chancengleichheit beauftragten Person der Fakultät“ oder der Nachweis im Berufungsbericht, dass die Berufungskommission „Vorkehrungen zur Erhöhung der Anzahl Professorinnen“ erbracht hat, hinreichend berücksichtigt worden ist. Von verschiedenen kompetenten Seiten wird glaubwürdig versichert, dass es sowohl in der Schweiz als auch im Ausland genügend qualifizierte Theologinnen gibt, die allerdings nicht zum Berufungsverfahren eingeladen worden sind.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich verschiedene Fragen:

1. Wie gedenkt der im Unirat vertretene RR zu garantieren, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben zur ausgewogenen Vertretung der Geschlechter durchgesetzt werden? Immerhin wird die Uni zu einem überwiegenden Anteil von den Steuerzahlerzahlenden der Kantone BS und BL finanziert.

2. Es gibt zwei Fakultäten, die keine Frauen bei den ordentlichen Professuren haben: die Theologie und die Psychologie: Wie gedenkt der im Unirat die Steuerzahllenden vertretende RR diesen Missstand so rasch wie möglich zu ändern?
3. Das Betreuungsverhältnis in der Theologischen Fakultät ist äusserst komfortabel: ca. 15 Studierende auf einen Professor. Die Berufung einer neuen Professur ist also alles andere als dringlich. Wie stellt sich der RR zum Vorschlag, die Neubesetzung so lange auszusetzen bis qualifizierte Theologinnen für das Berufungsverfahren eingeladen werden können?
4. Stimmt es, dass es einen Beschluss des Unirates gibt, indem verlangt wird, dass pro Prof und pro Masterabschluss mind. 20 Studierende vorhanden sein müssen?
5. Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass das Berufungsverfahren sowohl in der ersten als auch in der zweiten Runde nicht allen reglementarischen Vorgaben entsprochen hat. Wie beurteilt der RR die Berufungsverfahren?
6. Wie werden die vom Bund gesprochenen und auch an die Uni Basel vergebenen Mittel zur Durchsetzung der Chancengleichheit an den Universitäten konkret eingesetzt?

Dominique König-Lüdin“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## 1. Einleitung

Berufungsverfahren an der Universität müssen – wie Personalrekrutierungsverfahren ganz allgemein – im Rahmen einer gewissen Diskretion verlaufen können. Dies ist einerseits einem sachbezogenen und professionellen Ablauf und andererseits minimalen Anforderungen an den Persönlichkeitsschutz geschuldet, auch wo sich Kandidierende in einer fachbezogenen internen Öffentlichkeit exponieren. Berufungsverfahren an Universitäten sind langdauernd und komplex. Ihre Abläufe sind klar reglementiert und sie unterliegen verschiedenen expliziten aber auch impliziten Regeln, die die Qualität des Auswahlverfahrens sichern sollen. Zu den expliziten Regeln gehört die Wahrung der Vertraulichkeit während des Verfahrens, zu den impliziten gehört, dass Inhaberinnen und Inhaber der neu zu besetzenden Professur von einer Einflussnahme absehen sollten. Es gibt immer wieder Regelverstöße, geht es doch bei universitären Berufungen oft um akademische oder weltanschauliche Ausrichtungen und auch um persönliche Ambitionen von Menschen, die sich mit grosser Begabung und viel Engagement für ihr Fach einbringen. Universitäre Professuren gehören immer noch zu den sehr prestigeträchtigen Positionen, die vergeben werden können. Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren nach der im Sommer 2013 öffentlich geäusserten Kritik noch einmal aufgenommen, um zu überprüfen, ob es Unterlassungen gegeben habe. Die zuständigen Gremien, in erster Linie die Berufungskommission und die Fakultätsleitung und anschliessend das Rektorat als prüfende und der Universitätsrat als wählende Instanz haben korrekt und gemäss staatsvertraglichen Bestimmungen agiert. Dabei wurde insbesondere die Kompetenzabgrenzung zwischen der operativen und der strategischen Ebene gewahrt. Regelverstöße waren hingegen im Umfeld des Verfahrens feststellbar. So kam es zu gezielten Indiskretionen seitens Mitgliedern der Fakultät und einer Instrumentalisierung ausseruniversitärer Instanzen, die mit den Abläufen und Inhalten des Verfahrens nicht vertraut waren. Der Rektor hat nach den jüngsten Indiskretionen eine interne Administrativuntersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse vor der Sommerpause vorliegen sollen.

Die Berufung von Professorinnen und Professoren sind im Staatsvertrag als inneruniversitärer Vorgang definiert. Der Universitätsrat gibt eine Professur frei, anschliessend führen die Fakultäten das Verfahren durch, das Rektorat ist prüfende Instanz, und abschliessend obliegt es wieder dem Universitätsrat, die Wahl zu bestätigen. Eine Einflussnahme der Politik in diese Vorgänge ist weder intendiert noch wünschenswert. Berührt sind Fragen der universitären Autonomie und

akademischen Unabhängigkeit. Auch die in den Universitätsrat delegierten Regierungsräte bekleissen sich deshalb entsprechender Zurückhaltung.

## 2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie gedenkt der im Unirat vertretene RR zu garantieren, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben zur ausgewogenen Vertretung der Geschlechter durchgesetzt werden? Immerhin wird die Uni zu einem überwiegenden Anteil von den Steuerzahlenden der Kantone BS und BL finanziert.*

Die Frage der Frauenrepräsentanz an der Universität Basel ist ernst zu nehmen. Insofern kann der Regierungsrat die kritische Beurteilung der reinen Männerdominanz an der theologischen Fakultät nachvollziehen. Sie entspricht weder dem Leitbild noch dem Leistungsauftrag der Universität Basel. Die Universität verfolgt überfakultär für alle Professuren einen Gleichstellungsplan, zu dem jährlich berichtet wird. Das Ressort Chancengleichheit der Universität leistet anerkannte Arbeit in einem Umfeld, das nach wie vor von einem kleinen Bewerberinnenpool bei grosser Nachfrage geprägt ist.

Der Regierungsvertreter im Universitätsrat garantiert mit den anderen Mitgliedern des Universitätsrats die Qualität des Berufungsvorgangs generell im Rahmen der Zuständigkeit dieses Gremiums. Er befasst sich jedoch nicht mit der operativen Dimension der einzelnen Verfahren. Die Evaluation der Kandidierenden und Zusammenstellung der Liste ausgewählter Bewerberinnen und Bewerber obliegt der Fakultät, die Prüfung des Vorschlags zuhanden der Wahl durch den Universitätsrat erfolgt durch das Rektorat.

Bezüglich der hier angesprochenen Berufung ist daran zu erinnern, dass an der Theologischen Fakultät auch profilierte Professorinnen unterrichteten, die die Universität verloren hat, weil ganz generell – besonders aber in der Theologie – qualifizierte Bewerberinnen selten sind und alle renommierten Universitäten sich intensiv um sie bemühen. Die Chancengleichheit ist nicht die einzige Vorgabe, der bei einer Berufung Sorge zu tragen ist, auch wenn diese Anforderung besondere Beachtung erfährt: Jedes Berufungsverfahren an der Universität Basel wird von einer mit der Chancengleichheit beauftragten Person begleitet, die bestätigt, dass das Verfahren unter diesem Aspekt ordnungsgemäss verlaufen ist, auch beim hier diskutierten Verfahren an der Theologie. Pro Fakultät existiert eine solche Person, derzeit sind es vier Frauen und drei Männer. Im Zentrum des Berufungsverfahrens steht jedoch die akademische Qualität und Einpassung der Bewerberin oder des Bewerbers in das Forschungsprofil der Fakultät.

2. *Es gibt zwei Fakultäten, die keine Frauen bei den ordentlichen Professuren haben: die Theologie und die Psychologie: Wie gedenkt der im Unirat die Steuerzahlenden vertretende RR diesen Missstand so rasch wie möglich zu ändern?*

Wie bereits bei der ersten Frage ausgeführt, unterscheiden sich die Kompetenzen der beiden Regierungsvertreter im Rahmen des Universitätsrats nicht von denen der anderen Mitglieder. Falsch ist, dass es an der Fakultät für Psychologie keine Professorin haben soll – obwohl diese Fakultät kürzlich die Wegberufung von zwei Professorinnen erlitten hat. Die Fakultät für Psychologie wird seit dem 1. April 2014 von einer Dekanin geleitet.

3. *Das Betreuungsverhältnis in der Theologischen Fakultät ist äusserst komfortabel: ca. 15 Studierende auf einen Professor. Die Berufung einer neuen Professur ist also alles andere als dringlich. Wie stellt sich der RR zum Vorschlag, die Neubesetzung so lange auszusetzen bis qualifizierte Theologinnen für das Berufungsverfahren eingeladen werden können?*

Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, der autonomen Universität solche Verfahrensvorschriften zu machen. Es gilt die Kompetenzordnung gemäss Staatsvertrag, die eine solche Massnahme auch nicht vorsieht. Im Vordergrund steht die wissenschaftliche Qualifikation der Kandidierenden.

4. *Stimmt es, dass es einen Beschluss des Unirates gibt, indem verlangt wird, dass pro Prof und pro Masterabschluss mind. 20 Studierende vorhanden sein müssen?*

Nein.

5. *Es gibt ernst zu nehmende Hinweise, dass das Berufungsverfahren sowohl in der ersten als auch in der zweiten Runde nicht allen reglementarischen Vorgaben entsprochen hat. Wie beurteilt der RR die Berufungsverfahren?*

Der Regierungsrat ist nicht im Besitz der operativen Informationen, die nötig wären, um zu diesen nicht belegten Hinweisen Stellung nehmen.

6. *Wie werden die vom Bund gesprochenen und auch an die Uni Basel vergebenen Mittel zur Durchsetzung der Chancengleichheit an den Universitäten konkret eingesetzt?*

Die für die Umsetzung der Chancengleichheit eingesetzten Mittel des Bundes sind als Ermittlung und Auszeichnung der entsprechenden Anstrengungen der betreffenden Universitäten zu sehen. Es geht dabei im Rahmen des SUK-Programm P-4 „Chancengleichheit von Frau und Mann an den Universitäten 2013 bis 2016“ für die Universität Basel im Jahr 2013 aktuell um Fördermittel in einer Höhe von insgesamt rund 362'000 Franken, die neben der Mitfinanzierung von Sockelausgaben (99'000 Franken p.a.) in Höhe von 263'000 Franken in betreffende Aktionspläne der Universität fliessen (das Gesamtvolumen für die Schweiz beläuft sich für das Jahr 2013 auf rund 3 Mio. Franken).

Von grösserem Belang sind jedoch die für die Gender-Forschung eingesetzten Fördermittel des Bundes, die über die letzten drei Perioden (beginnend im Jahr 2003) insgesamt, 11,4 Mio. Franken für das gesamte Netzwerk betragen und an die Universität Basel als Leading House für dieses Netzwerk geflossen sind. Innerhalb des Netzwerkes flossen an die Partneruniversitäten über die gesamte Laufzeit 7,5 Mio. Franken, 3,9 Mio. Franken verblieben für das Zentrum und die Koordinationsaufgaben an der Universität Basel. Die Universität Basel ist führend in der Einwerbung dieser Mittel und der Verankerung der Gender Studies in ihrem Lehr- und Forschungsangebot.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin